

IV. Nachtrag vom 21.11.2023
zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe
vom 13.12.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden IV. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Gebühr für Nutzungsrechte

1. Bereitstellung einer Reihengrabstelle	1.333 €
2. Bereitstellung einer anonymen Reihengrabstelle	1.333 €
3. Bereitstellung einer pflegefreien Reihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	2.195 €
4. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle	825 €
5. Bereitstellung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	825 €
6. Bereitstellung einer pflegefreien Urnenreihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.333 €
7. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle im Begräbniswald (Baumwurzel)	981 €
8. Bereitstellung einer Kindergrabstelle	0 €
9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Grab	1.525 €
10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Familiengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	2.287 €
11. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte je Grab	1.051 €
12. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.640 €
13. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnenwand	2.079 €

Artikel 2

§ 4

Gebühren für Bestattungen

1. Herstellung einer Grabstätte

Sargbeisetzungen (Erdbestattung)

- | | |
|------------------------------|-------|
| a) für Personen bis 6 Jahre | 202 € |
| b) für Personen über 6 Jahre | 499 € |

Urnenbeisetzungen

- | | |
|---|-------|
| c) Urnengrab | 161 € |
| d) Einsetzen in die Urnenwand | 138 € |
| e) Urnengrab im Begräbniswald | 216 € |
| f) Trauerfeier vor einer Kremation | 48 € |
| g) Zuschlag bei Herstellung einer anonymen oder pflegefreien Sargbestattung für Rekultivierungsarbeiten | 390 € |
| h) Anschaffung einer Basisplatte einschließlich Gravur bei pflegefreien Gräbern | 420 € |
| i) Anschaffung u. Montage einer Namensplatte einschl. Gravur für die Stele im Begräbniswald | 288 € |
| j) Verlegung einer Basisplatte bei pflegefreien Gräbern | 90 € |
| k) Zuschlag zu den Sätzen a) bis e) | |
| bei Beerdigungen an Samstagen Urne | 50 % |
| bei Beerdigungen an Samstagen Sarg | 50 % |

Artikel 3

Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag vom 21.11.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 tritt am 01.01.2024 in Kraft.